

Absender / Widerspruchsführer:

Name, Vorname:	- Großbuchstaben in Blockschrift -
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Wohnort:	
Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.:	

An den
Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“
Verbandsvorsteher
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

Widerspruch gegen den Bescheid vom: _____

über die Erhebung des Beitrages für die

- Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage
 Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage

für das Grundstück

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Wohnort: _____

Gemarkung, Flur und Flurstück: _____

Bescheidnummer: _____

Kundennummer: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren oben genannten Bescheid fristgemäß Widerspruch ein.

- Den Widerspruch begründe ich wie folgt und behalte mir einen weiteren Sachvortrag ausdrücklich vor:

- Die schriftliche Begründung werde ich baldmöglichst nachreichen.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise:

Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der mit dem strittigen Bescheid veranlagte Betrag muss auch nach Erhebung des Widerspruchs bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden.

Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow" gutgeschrieben wird. Auf Mahnungen werden gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) Mahngebühren erhoben.

Säumniszuschläge können dadurch vermieden werden, dass der Anschlussbeitrag nach Einlegung des Widerspruches zunächst zum Fälligkeitstermin an den Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" bezahlt wird.

Durch vollständige Zahlung ist das Entstehen von Säumniszuschlägen ausgeschlossen. Sollte der Anschlussbeitragsbescheid zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden, haben Sie einen Anspruch auf Erstattung des zu Unrecht gezahlten Anschlussbeitrages.